

CORPORATE GOVERNANCE

Corporate Governance Bericht¹

In dieser Erklärung berichtet die SMA Solar Technology AG gemäß § 289f Abs. 1 und 2 sowie § 315d HGB über ihre Prinzipien der Unternehmensführung bzw. gemäß § 161 AktG und Grundsatz 23 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) über die Corporate Governance im Unternehmen. Die Erklärung beinhaltet die Entsprechenserklärung, die Angaben zu Unternehmensführungspraktiken nebst Hinweis, wo diese öffentlich zugänglich sind, sowie Angaben zur Zusammensetzung und Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand, Aufsichtsrat und der jeweiligen Ausschüsse sowie wesentlicher Corporate Governance Strukturen.

Die Einhaltung der Grundsätze guter Unternehmensführung hat für die SMA Solar Technology AG eine große Bedeutung. Die Gesellschaft orientiert sich hierzu an den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK). Vorstand und Aufsichtsrat haben sich mit der Erfüllung der Vorgaben befasst. Sich ergebende Abweichungen vom Deutschen Corporate Governance Kodex hat die Gesellschaft in der Entsprechenserklärung vom 6. Dezember 2023 dargelegt. Diese Erklärung ist nachfolgend wiedergegeben und auf unserer [Unternehmenswebsite](#) veröffentlicht.

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der SMA Solar Technology AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

Die SMA Solar Technology AG entspricht sämtlichen Empfehlungen des vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 27. Juni 2022 bekannt gemachten Deutschen Corporate Governance Kodex vom 28. April 2022 („Kodex 2022“) und wird diesen auch künftig entsprechen, mit folgenden Ausnahmen:

Das vom Aufsichtsrat beschlossene und von der Hauptversammlung am 24. Mai 2023 gebilligte Vergütungssystem für den Vorstand, das Grundlage für alle Vergütungsvereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern der SMA Solar Technology AG, deren Bestellung nach dem 24. Mai 2023 neu erfolgt oder verlängert wird, sein soll („Vergütungssystem 2023“), sieht in Abweichung von Empfehlung G.8 des Kodex 2022 die Möglichkeit vor, von bereits beschlossenen Zielwerten oder Vergleichsparametern abzuweichen, wenn dies in außergewöhnlichen Situationen vorübergehend im Interesse des Unternehmens ist. Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass eine solche Flexibilität erforderlich ist, um – auch entsprechend der Empfehlung G.11 Satz 1 des Kodex 2022 – angemessen auf eine unvorhergesehene Situation reagieren zu können.

Weiter sieht das Vergütungssystem 2023 die Verpflichtung des Vorstands vor, den aus einer Übererfüllung des lang- und kurzfristigen variablen Zieles erhaltenen Vergütungsanteil teilweise in Aktien der Gesellschaft anzulegen, und weicht daher von der in G.10 Satz 1 des Kodex 2022 ausgesprochenen Empfehlung ab. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass der Vorstand über die Ausgestaltung der zielgebundenen Vergütung und die beschlossene Anlageverpflichtung hinreichend an die langfristige und nachhaltige Entwicklung des Unternehmens gebunden ist und es einer weitergehenden Verpflichtung entsprechend der Empfehlung des G.10 Satz 1 des Kodex 2022 nicht bedarf.

In Abweichung zur Empfehlung G.11 Satz 2 des Kodex 2022 sieht das Vergütungssystem 2023 keine Regelungen vor, die der Gesellschaft über die gesetzlichen Regelungen hinaus die Möglichkeit einräumen, eine dem Vorstand geschuldete variable Vergütung einzubehalten oder zurückfordern zu können. Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass der Vorstand über die Ausgestaltung der Ziele insbesondere zur variablen Vergütung hinreichend an negativen Entwicklungen beteiligt ist und darüber hinaus ein rechtlich vorwerfbares Verhalten durch die gesetzlich geregelten Reaktionsmöglichkeiten hinreichend sanktioniert werden kann.

Der Vorstand Der Aufsichtsrat

¹ Der folgende Abschnitt ist kein Pflichtbestandteil des zusammengefassten Lageberichts im Sinne der §§ 289, 315 HGB i. V. m. dem DRS 20 und daher kein Gegenstand der Abschlussprüfung.

Unternehmensführungspraktiken

Die SMA Strategie 2025 beinhaltet mit dem Grundsatz „Unsere Energie begeistert die wichtigste Kundin der Welt. – Unsere Zukunft“ eine zukunftsgerichtete Vision und Mission, die Werte, an denen sich alle SMA Mitarbeiter*innen orientieren, sowie klare strategische Ziele für die nächsten Jahre. Sie wurde allen Mitarbeiter*innen weltweit vorgestellt und bildet den strategischen Rahmen für das Handeln der SMA Gruppe. Weitere Details: Siehe Abschnitt „Strategie“ in „Grundlagen des Konzerns“.

Ergänzend dazu hat SMA bereits 2011 durch Erklärung gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die zehn Prinzipien des UN Global Compact als verbindliche Leitlinien für die Unternehmensführung festgelegt. Die Prinzipien des UN Global Compact geben Vorgaben zur Einhaltung von Menschenrechten, zur Wahrung von Arbeitnehmerrechten, zum Umweltschutz und zur Vermeidung von Korruption. Sie sind auf der Website www.unglobalcompact.org einsehbar. Zudem bekennt sich die SMA Gruppe zu den „Business Principles for Countering Bribery“ von Transparency International.

Der Vorstand der SMA Solar Technology AG hat weiter im Jahr 2022 die im Jahr 2012 in Kraft gesetzten SMA Geschäftsgrundsätze mit Blick auf die in der Strategie 2025 niedergelegten Nachhaltigkeitsziele überarbeitet. Die SMA Geschäftsgrundsätze stellen das Herz des Compliance Management Systems dar und formen die Werte von SMA zu klaren Verhaltensstandards aus. Die SMA Geschäftsgrundsätze sind für alle SMA Mitarbeiter*innen weltweit verbindlich. Sie unterstreichen den Willen des Unternehmens, alle gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen vollumfänglich umzusetzen und einzuhalten. Die SMA Gruppe verpflichtet sich darüber hinaus, jederzeit ethisch korrekt, integer und nachhaltig zu handeln, ihre unternehmerische Verantwortung wahrzunehmen und anderen respektvoll zu begegnen. Auf der SMA [Unternehmenswebsite](http://www.sma.de) sind die im Verhaltenskodex für Mitarbeitende abgebildeten SMA Geschäftsgrundsätze öffentlich einsehbar.

Darüber hinaus hat die SMA Gruppe bereits 2009 den Verhaltenskodex des Bundesverbands Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e. V. (BME) anerkannt und diesen zur Grundlage einer eigenen Richtlinie für Lieferanten (SMA Lieferantenkodex) gemacht. Im Jahr 2023 wurde der SMA Verhaltenskodex für Geschäftspartner unter Beteiligung der Stakeholder überarbeitet und neu implementiert. Danach verpflichtet sich die SMA Gruppe weiterhin zu einem fairen Umgang mit Lieferanten. Die Richtlinie beruht u. a. auf den Prinzipien des UN Global Compact, den Konventionen der International Labour Organization (ILO) und auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen. Ziel der SMA Gruppe ist es, allgemeine Grundsätze zu Fairness, Integrität und unternehmerischer Verantwortung in den Geschäftsbeziehungen und der Lieferkette zu etablieren.

Für die SMA Gruppe stellt diese Verhaltensrichtlinie zudem eine Ergänzung zum eigenen Leitbild und der Unternehmenskultur dar, in der Fairness, Integrität, Nachhaltigkeit und unternehmerische Verantwortung fest verankert sind. Der SMA Verhaltenskodex für Geschäftspartner gibt ergänzend Normen für nachhaltiges Handeln vor und formuliert die Erwartung, die die SMA Gruppe an Lieferanten und Geschäftspartner hinsichtlich sozialer, ökologischer und ethischer Aspekte hat. Kernpunkte der Richtlinie sind das Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Misshandlungen und Diskriminierungen von Arbeitnehmer*innen, die Korruptionsbekämpfung, faire Arbeitsbedingungen, Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit, Umweltschutz sowie Qualität und Produktsicherheit. Der „Code of Conduct“ des BME ist auf dessen Website www.bme.de abrufbar. Der SMA Verhaltenskodex für Geschäftspartner ist auf der SMA [Unternehmenswebsite](http://www.sma.de) in seiner aktuellen Fassung wiedergegeben.

In Erfüllung der Vorgaben des § 76 Abs. 4 Satz 2 AktG hat der Vorstand die Zielgröße für beschäftigte weibliche Mitarbeitende für den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2027 für jede der oberen zwei Führungsebenen auf 20 Prozent festgelegt. Am Ende des Berichtszeitraumes betrug der Anteil der auf der ersten Führungsebene beschäftigten Mitarbeiterinnen 6,7 Prozent und auf der zweiten Führungsebene 14,3 Prozent.

Transparenz

Transparenz ist ein Kernelement guter Corporate Governance. Eine zeitnahe Information über die Geschäftslage und bedeutende geschäftliche Änderungen an alle Aktionär*innen, Finanzanalyst*innen, Medien und die interessierte Öffentlichkeit ist unser Ziel. Alle wesentlichen Informationen werden auch auf unserer [Unternehmenswebsite](http://www.sma.de) bereitgestellt. Die Berichterstattung zur Geschäftslage und zu den Ergebnissen der Geschäftstätigkeit erfolgt im Geschäftsbericht, in der jährlichen Bilanzpressekonferenz sowie in den Quartalsmitteilungen und Halbjahresfinanzberichten. Des Weiteren wird die Öffentlichkeit durch Pressemitteilungen, über soziale Netzwerke und, wenn gesetzlich erforderlich, durch Ad-hoc-Meldungen informiert. Ferner steht SMA regelmäßig mit Investor*innen, Analyst*innen und der Presse in Kontakt, um über Markt und Wettbewerb, die strategische Ausrichtung, die Alleinstellungsmerkmale von SMA sowie die finanzielle Entwicklung zu informieren.

Transparenz ist ganz besonders wichtig, wenn Beratungen und Beschlüsse der Gesellschaft zu Interessenkonflikten bei Mitgliedern von Aufsichtsrat oder Vorstand führen können. Daher werden aufgetretene Interessenkonflikte von den betroffenen Mitgliedern der Organe zu Beginn der Erörterung des Themas offengelegt. An einer gegebenenfalls notwendigen Beschlussfassung von Vorstand oder Aufsichtsrat nimmt das betroffene Mitglied nicht teil.

Vergütungsbericht

Der Vergütungsbericht ist im gleichnamigen Kapitel im Geschäftsbericht abgedruckt und auch auf unserer [Unternehmenswebsite](#) mit dem Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG einsehbar, ebenso die geltenden Vergütungssysteme für Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG und der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Abs. 3 AktG.

Organe der Gesellschaft und ihre Arbeitsweise

Die SMA Solar Technology AG ist eine nach deutschem Recht organisierte Aktiengesellschaft. Demnach verfügt sie über eine dualistische Führungsstruktur, bei der sich ein Organ allein der Geschäftsführung widmet (Vorstand) und dabei von einem anderen Organ überwacht wird (Aufsichtsrat). Beide Organe sind mit unterschiedlichen Kompetenzen ausgestattet und arbeiten bei der Steuerung und Überwachung des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen. Die Wahl der Anteilseignervertreter*innen im Aufsichtsrat und des Abschlussprüfers sowie die Festlegung der Ergebnisverwendung obliegen ebenso wie Entscheidungen, die in die Mitgliedsrechte der Aktionär*innen eingreifen, der Hauptversammlung.

VORSTAND

Der Vorstand leitet das Unternehmen gemeinschaftlich und in eigener Verantwortung. Er ist der nachhaltigen Sicherung und Steigerung des Unternehmenswerts verpflichtet und trägt die Verantwortung für die Führung der Geschäfte. Er entscheidet in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat über Grundsatzfragen der Geschäftspolitik und der Unternehmensstrategie sowie über die kurz- und mittelfristige Finanzplanung. Der Vorstand ist zuständig für die Aufstellung der Quartalsmitteilungen und Halbjahresfinanzberichte sowie für den Jahres- und Konzernabschluss der SMA Solar Technology AG und der SMA Gruppe sowie die Beachtung aller gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die Befolgung interner Richtlinien.

Als Kollegialorgan strebt der Vorstand grundsätzlich an, Beschlüsse gemeinsam zu fassen. In der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung des Vorstands ist jedoch festgelegt, dass innerhalb des Vorstands einzelne Mitglieder bestimmte Ressorts verantworten. Die Ressortverteilung beschließt der

Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Vorstandsmitglieder unterrichten sich gegenseitig fortlaufend über alle wesentlichen Vorgänge in ihren Ressorts und über ressortübergreifende Angelegenheiten. Die Vornahme bestimmter Geschäfte bedarf, aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder nach der Geschäftsordnung, zwingend eines einstimmigen Beschlusses des Vorstands. Für eine Reihe von Geschäften besteht ein Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats. Der Vorstand hat keine Ausschüsse eingerichtet.

Das nach § 289f HGB zu beschreibende Diversitätskonzept der Gesellschaft für den Vorstand besteht zum einen aus der Berücksichtigung der unterschiedlichen persönlichen und fachlichen Kompetenzen, welche für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben im Vorstand erforderlich sind. Weitere Bestandteile sind die für den Vorstand beschlossene Minderheitengeschlechter-Quote von 25 Prozent und die in § 1 Abs. 4c der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats beschriebene Altersgrenze für den Vorstand. Ziel des Konzepts ist es, den Anforderungen an die Tätigkeit eines Vorstands auch durch einen breiten und unterschiedlichen Wissens- und Erfahrungshorizont bestmöglich gerecht zu werden. Die aktuelle Besetzung des Vorstandsgremiums wahrt die festgelegte Altersgrenze von 65 Jahren und bildet unterschiedliche Professionen und berufliche Hintergründe sowie fachliche und persönliche Kompetenzen ab. Ebenso ist durch die aktuelle geschlechterparitätische Besetzung des Vorstands der nach § 76 Abs 3a AktG geforderte Anteil des Minderheitengeschlechtes gewahrt. Die langfristige Nachfolgeplanung für die Besetzung des Vorstands erfolgt zum einen durch ein regelmäßiges Monitoring seitens des Aufsichtsrats zur Anpassung der quantitativen und qualitativen Zusammensetzung des Vorstandsgremiums sowie der durch die Vorstandsmitglieder gegebenen Bedingungen, wie etwa des Erreichens der Altersgrenze. Seitens des Vorstands erfolgt eine Identifikation von geeigneten unternehmensinternen Kandidat*innen, die mit unterschiedlichem zeitlichem Vorlauf und gegebenenfalls nach entsprechender Entwicklung von Managementfähigkeiten zur Übernahme einer Vorstandsposition geeignet wären. Nähere Angaben über die Mitglieder des Vorstands finden sich im gleichnamigen Kapitel.

Im Vorstand ist Dr.-Ing. Jürgen Reinert Vorstandsvorsitzender der SMA Solar Technology AG und verantwortet neben den Ressorts Strategie, Forschung & Entwicklung, die Geschäftsbereiche (Segmente) Home Solutions, Commercial & Industrial Solutions und Large Scale & Project Solutions sowie Operations, Vertrieb & Service und Personal. Barbara Gregor verantwortet als Vorstand die Bereiche Finanzen, Investor Relations, Real Estate Management (CREM), Digitalisierung/IT, Recht, Governance, Compliance, Risikomanagement und Interne Revision.

AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten und überwacht dessen Tätigkeit. Er wird hierzu vom Vorstand in den strategischen Planungsprozess, in alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sowie in besonders bedeutsame Geschäftsentscheidungen eingebunden und hierzu konsultiert. Gemäß der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung des Vorstands hat der Vorstand bei bestimmten Entscheidungen vorab die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen. Hierzu zählen beispielsweise die Billigung des Jahresbudgets einschließlich des Investitionsplans, die Gründung, der Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen, wenn bestimmte Schwellenwerte überschritten werden. Auch die Verteilung der Ressortzuständigkeit bedarf der Zustimmung durch den Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern und setzt sich nach den Vorschriften des Aktiengesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes zusammen. Danach können die Arbeitnehmer*innen der deutschen Konzerngesellschaften und die Anteilseigner*innen (Hauptversammlung) jeweils sechs Vertreter*innen in den Aufsichtsrat wählen. Mitglieder des Aufsichtsrats sind zurzeit: Martin Breul, Oliver Dietzel, Johannes Häde, Yvonne Siebert, Romy Siegert und Dr. Matthias Victor als Vertreter*innen der Arbeitnehmer*innen sowie Roland Bent, Kim Fausing (stellv. Vorsitzender), Uwe Kleinkauf (Vorsitzender), Alexa Hergenröther, Ilonka Nußbaumer und Jan-Henrik Supady als Vertreter*innen der Anteilseigner*innen.

Frau Alexa Hergenröther, Vorsitzende des Prüfungsausschusses verfügt aufgrund ihrer Expertise als Steuerberaterin und langjährig auch mit der finanzseitigen Betreuung von Unternehmen betraute Unternehmensberaterin ebenso wie Herr Jan-Henrik Supady, stellvertretender Vorsitzender des Prüfungsausschusses, aufgrund seiner Expertise als geschäftsführender Gesellschafter eines im Segment von strategischen Investments tätigen Unternehmens, über den nach § 100 Abs. 5 AktG und dem Deutschen Corporate Governance Kodex geforderten Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung. Die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat kann den auf der [Unternehmenswebsite](#) der Gesellschaft zugänglichen Lebensläufen der Aufsichtsräte entnommen werden.

Die Ausschüsse des Aufsichtsrats sind wie folgt besetzt:

Präsidialausschuss	Uwe Kleinkauf (Vorsitzender), Yvonne Siebert (stellv. Vorsitzende), Kim Fausing, Dr. Matthias Victor
Prüfungsausschuss	Alexa Hergenröther (Vorsitzende), Jan-Henrik Supady (stellv. Vorsitzender), Oliver Dietzel, Johannes Häde
Nominierungsausschuss	Uwe Kleinkauf (Vorsitzender), Ilonka Nußbaumer (stellv. Vorsitzende), Kim Fausing, Jan-Henrik Supady
Vermittlungsausschuss	Romy Siegert (Vorsitzende), Kim Fausing (stellv. Vorsitzender), Uwe Kleinkauf, Martin Breul

Die Ausschüsse bereiten Themen und Beschlüsse des Aufsichtsrats vor, die im Plenum zu behandeln sind, und sind darüber hinaus befugt, anstelle des Aufsichtsrats über Sachverhalte zu beschließen, soweit ihnen der Aufsichtsrat die entsprechende Kompetenz im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats übertragen hat. Sie treffen dazu regelmäßig mit maßgeblichen Auskunftspersonen wie etwa dem Vorstand, dem Abschlussprüfer oder den Leitenden von Interner Revision oder Compliance zusammen. Über die Inhalte der Ausschusssitzungen berichtet die/der Ausschussvorsitzende dann auf der folgenden Plenumsitzung. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann an den Sitzungen eines Ausschusses teilnehmen, wenn die/der jeweilige Vorsitzende des Ausschusses nicht etwas anderes bestimmt. Protokolle über die Inhalte und Beschlüsse von Ausschüssen werden allen Mitgliedern des Aufsichtsrats zur Verfügung gestellt.

Der Aufsichtsrat und die Ausschüsse überprüfen regelmäßig im Wege einer Selbstbeurteilung, inwieweit die Gremien die ihnen gestellten Aufgaben wirksam bearbeiten. Dieser Effizienzprüfung stellen sich Aufsichtsrat und die Ausschüsse regelmäßig im Rahmen eines gesonderten Tagesordnungspunktes, unter dem die Mitglieder die Aufgabenerfüllung der Vergangenheit beleuchten und etwaige Verbesserungen für die zukünftige Arbeit ableiten. Gegenstand der Betrachtung sind zum einen die Effektivität der Arbeit im Gremium und in den Ausschüssen, wie sie sich mit Blick auf die Entscheidungsvorbereitung und Informationsvermittlung innerhalb des Gremiums darstellen. Im Weiteren tauscht sich der Aufsichtsrat auch mit dem Vorstand über die Effizienz der Zusammenarbeit mit dem Vorstand aus. Im Berichtsjahr hat der Prüfungsausschuss eine solche Selbstbeurteilung für seine Arbeit vorgenommen.

Über Schwerpunkte seiner Tätigkeit und Beratungen berichtet der Aufsichtsrat jährlich im Bericht des Aufsichtsrats. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats finden Sie auf unserer [Unternehmenswebsite](#). Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr und werden dabei von der Gesellschaft angemessen unterstützt.

Der Aufsichtsrat hat sich bereits in der Vergangenheit regelmäßig mit den persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für seine Mitglieder befasst und mit Blick auf die Regelungen der

Empfehlung C.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprechende Ziele für seine Zusammensetzung beschlossen sowie ein Kompetenzprofil erarbeitet, das er 2023 mit Blick auf die steigende Bedeutung der Nachhaltigkeit angepasst hat. Das Kompetenzprofil greift die Anforderungen an die Aufsichtsratsmitglieder auf, welche insbesondere durch das Gesetz, den Deutschen Corporate Governance Kodex und die Ziele des Aufsichtsrats für seine Zusammensetzung gestellt werden. Der aus Sicht des Aufsichtsrats erreichte Stand der Umsetzung des Kompetenzprofils ist in nachfolgender Qualifikationsmatrix abgebildet:

Qualifikationsmatrix des Aufsichtsrats

	Roland Bent ¹	Martin Breul	Oliver Dietzel	Kim Fausing ¹	Johannes Häde	Alexa Hergenröther ¹	Uwe Kleinkauf ¹	Ilonka Nußbaumer ¹	Yvonne Siebert	Romy Siebert	Jan-Henrik Supady ¹	Dr. Matthias Victor
Unabhängigkeit der Anteilseignervertreter*innen	●					●		●			●	
Fachliche Kompetenzen²												
Internationale Unternehmenserfahrung	●			●		●	●	●		●	●	
Technischer Sachverstand, insbesondere auf dem Gebiet der Erneuerbaren Energien, vorzugsweise auf dem Gebiet der Photovoltaik	●	●	●	●	●		●		●			●
Kenntnisse über die inneren Strukturen und Funktionsweisen des Unternehmens		●	●		●	●	●	●	●			●
Kenntnisse in den Feldern der Digitalisierung	●		●	●		●		●	●		●	●
Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung			●			●	●				●	
Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung						●					●	
Expertise in den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen	●			●		●	●	●		●	●	
Führungserfahrung in international tätigen Unternehmen	●			●		●	●	●			●	●
Erfahrung in Aufsichtsräten börsennotierter Unternehmen (ohne SMA)			●	●		●						
Kenntnisse in den Themen der Corporate Governance & Compliance und des Gesellschaftsrechtes				●		●	●	●			●	
Kenntnisse in den Themen des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems				●		●	●				●	

¹ Anteilseignervertreter*innen

² ● = zutreffend

Diese Anforderungen und das Kompetenzprofil bilden weiter das Diversitätskonzept des Aufsichtsrats im Sinne des § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB, dessen Ziel ein möglichst breiter und unterschiedlicher Wissens- und Erfahrungshorizont im Aufsichtsrat ist. Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass der Ausbau der Vielfalt in der Zusammensetzung des Gremiums bereits Zielrichtung verschiedener Regelungen des Rechts und des Deutschen Corporate Governance Kodex ist. Er hat diese Zielrichtung bei der Auswahl von neuen Mitgliedern einfließen lassen und auch bei der Gestaltung seines Kompetenzprofils und der Ziele für seine Zusammensetzung berücksichtigt und wird dies auch zukünftig zur Umsetzung des Diversitätskonzepts tun.

Die Ziele des Aufsichtsrats für seine Zusammensetzung lauten wie folgt:

1. Der Mindestanteil von Frauen im Aufsichtsrat richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 96 Abs. 2 AktG).
2. Besetzung des Aufsichtsrats auch mit Mitgliedern mit internationalem Erfahrungshintergrund.
3. Berücksichtigung besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren sowie auf dem Gebiet der Abschlussprüfung.

4. Berücksichtigung von technischem Sachverstand, insbesondere auch auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien, vorzugsweise auf dem Gebiet der Photovoltaik.
5. Berücksichtigung von Kenntnissen zum Thema Digitalisierung und über die inneren Strukturen und Funktionsweisen des Unternehmens.
6. Mindestens die Hälfte der Anteilseignervertreter*innen soll unabhängig sein, wobei mindestens ein Mitglied zugleich über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen soll.
7. Berücksichtigung der Altersgrenze von 75 Jahren zum Ende der Amtszeit.
8. Expertise in den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen.

Aktuell sind diese Ziele wie folgt umgesetzt:

Zu 1: Derzeit gehören dem Aufsichtsrat mit Alexa Hergenröther, Ilonka Nußbaumer, Romy Siegert und Yvonne Siebert vier Frauen an. Somit sind die Anforderungen des § 96 Abs. 2 AktG erfüllt.

Zu 2 bis 5 und 7 bis 8: Nach Einschätzung des Aufsichtsrats sind auch diese Ziele umgesetzt.

Zu 6: Aktuell sind aus Sicht der Gesellschaft mit Roland Bent, Alexa Hergenröther, Ilonka Nußbaumer und Jan-Henrik Supady die vier Anteilseignervertreter*innen nach den Regeln des aktuellen Deutschen Corporate Governance Kodex als unabhängig anzusehen. Hiervon verfügen mit Alexa Hergenröther und Jan-Henrik Supady zwei unabhängige Mitglieder über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder der Abschlussprüfung. Alexa Hergenröther verfügt darüber hinaus über besondere Erfahrungen in Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren und ist darüber hinaus mit den Themen der Abschlussprüfung vertraut.

Die sich aus dem Kompetenzprofil und dem Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat ergebenden Anforderungen sind auch mit Blick auf den Mindestanteil von Frauen im Aufsichtsrat erfüllt.

ZUSAMMENARBEIT VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen und kommen somit den Erfordernissen einer wirksamen Unternehmenskontrolle sowie der Notwendigkeit, schnell Entscheidungen treffen zu können, gleichermaßen nach. Ihr gemeinsames Ziel ist es, den Bestand des Unternehmens zu sichern und dessen Wert nachhaltig zu steigern. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat zeitnah, umfassend, schriftlich und mündlich sowie in regelmäßigen Sitzungen über die Lage des Konzerns, den aktuellen Geschäftsverlauf sowie zu allen relevanten Fragen der strategischen Planung, des Risikomanagements, der Risikolage sowie zu wichtigen Compliance-Themen. Regelmäßig werden die Quartalsmitteilungen sowie der Halbjahresfinanzbericht vor ihrer Veröffentlichung im Rahmen von Sitzungen des Prüfungsausschusses mit dem Vorstand erörtert.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter stehen auch außerhalb der Sitzungen mit dem Vorstand in Kontakt, besprechen mit ihm wesentliche Geschäftsvorfälle sowie anstehende Entscheidungen und werden über Entwicklungen von wesentlicher Bedeutung unverzüglich informiert.

AKTIONÄR*INNEN UND HAUPTVERSAMMLUNG

Die Aktionär*innen der SMA Solar Technology AG üben ihre Mitbestimmungs- und Kontrollrechte auf der mindestens einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung aus. Diese beschließt mit verbindlicher Wirkung, wobei jede Aktie eine Stimme gewährt. Jede*r Aktionär*in, die/der sich rechtzeitig anmeldet, ist zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Stimmrecht durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, die von der SMA Solar Technology AG eingesetzt und an die Weisung des Aktionär*in gebundenen Stimmrechtsvertretenden oder anderen Bevollmächtigten ausüben zu lassen. Die Einladung zur Hauptversammlung und alle für Beschlussfassungen notwendigen Berichte und Informationen, einschließlich des Geschäftsberichts, werden den aktienrechtlichen Vorschriften entsprechend veröffentlicht und sind im Vorfeld der Hauptversammlung auf unserer [Unternehmenswebsite](#) einsehbar.

Übernahmerechtliche Angaben gemäß §§ 289a und 315a HGB

Ziffer 1: Das Grundkapital der SMA Solar Technology AG beträgt 34,7 Mio. Euro. Das Grundkapital ist eingeteilt in 34.700.000 auf den Inhaber/die Inhaberin lautende Stückaktien ohne Nennbetrag. Die mit den Anteilen verbundenen Rechte und Pflichten entsprechen den aktienrechtlichen Vorschriften.

Ziffer 2: Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Es bestehen nach Kenntnis des Vorstands keine Beschränkungen der Stimmrechte oder der Übertragbarkeit von Aktien.

Ziffer 3: Die Danfoss A/S, Dänemark, hält 20,00 Prozent des Grundkapitals an der Gesellschaft.

Ziffer 4 und 5: Es bestehen keine Sonderrechte von Aktionär*innen oder am Kapital beteiligten Arbeitnehmer*innen, die besondere Kontrollbefugnisse verleihen.

Ziffer 6: Die Bestellung und Abberufung des Vorstands erfolgt gemäß §§ 84, 85 AktG i. V. m. § 31 MitbestG. Nach § 5 der Satzung der SMA Solar Technology AG besteht der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern, wobei die genaue Anzahl durch den Aufsichtsrat festgelegt wird. Änderungen der Satzung können von der Hauptversammlung gemäß § 179 AktG mit einer Mehrheit von drei Viertel des bei der Abstimmung vertretenen Grundkapitals beschlossen werden.

Ziffer 7: Die Satzung enthält die Ermächtigung des Vorstands zu einem Genehmigten Kapital II. Der Vorstand ist bis zum 23. Mai 2028 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Grundkapital durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber/die Inhaberin lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 3,4 Mio. Euro zu erhöhen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionär*innen in folgenden Fällen auszuschließen: a) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen für den Erwerb von oder die Beteiligung an Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen, b) zur Gewährung von Aktien zum Zwecke der Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer*innen der Gesellschaft und mit der Gesellschaft verbundene Unternehmen, c) zur Ausnahme von Spitzenbeträgen und d) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festsetzung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt.

Des Weiteren ist der Vorstand aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung vom 1. Juni 2021 bis zum 30. Mai 2026 ermächtigt, für die Gesellschaft eigene Aktien in Höhe von bis zu 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals zu erwerben und diese erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an sämtliche Aktionär*innen zu veräußern, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, oder wenn diese Aktien gegen Sacheinlage veräußert werden, oder um die Aktien Personen, die im Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen, oder Organmitgliedern der von der Gesellschaft abhängigen Unternehmen anzubieten. Darüber hinaus kann der Vorstand im Falle der Veräußerung der eigenen Aktien durch Angebot an alle Aktionär*innen das Bezugsrecht der Aktionär*innen mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge ausschließen. Außerdem ist der Vorstand ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen.

Ziffer 8: Mit Banken vereinbarte Kreditlinien mit einem Volumen von 380 Mio. Euro enthalten eine Change-of-Control-Klausel, die ein Sonderkündigungsrecht der jeweiligen Bank umfasst.

Ziffer 9: Es bestehen keine Vereinbarungen, die für den Fall eines Übernahmeangebots den Mitgliedern des Vorstands oder Mitarbeitenden eine Entschädigung gewähren.